

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Novellierung des hamburgischen Privatschulrechts

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Hamburgisches Privatschulgesetz (HmbPSG)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter den die §§ 15 und 21 betreffenden Einträgen die Einträge
 - „§ 15 a Höhe der Schülerkostensätze
 - § 15 b Bildung der Schülerkostensätze in besonderen Fällen
 - § 15 c Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen
 - § 15 d Berücksichtigungsfähige Schülerzahlen
 - § 15 e Minderung der Finanzhilfe“und
 - „§ 21 a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228),“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger einer Ersatzschule, der wirtschaftlich bedürftig ist und die Schule seit der Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben hat (Wartefrist), erhält auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den Ausgaben des Schulbetriebs. § 15 c bleibt unberührt.“
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „eine Ersatzschule“ ersetzt durch die Wörter „der Schulträger“.
 - 4.2.2 Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - 4.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „und 16“ durch die Textstelle „bis 15 e und 18“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Berechnung der Finanzhilfe,
Bildung der Schülerkostensätze

(1) Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach den Schülerkostensätzen nach Absatz 2 und §§ 15 a und 15 b, vervielfacht mit der nach § 15 d zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule und gegebenenfalls gemindert nach § 15 e.

(2) Die Schülerkostensätze belaufen sich auf einen Vom-Hundert-Anteil der Schülerjahreskosten. Schülerjahreskosten sind die Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler einer staatlichen Schule, bezogen auf die jeweilige Schulform, Schulstufe und Organisationsform und bei Sonderschulen auf den jeweiligen Förderschwerpunkt oder die jeweiligen Förderschwerpunkte. Bei der Bildung der Schülerkostensätze sind die Schülerjahreskosten derjenigen staatlichen Schulform, Schulstufe, Organisationsform und bei Sonderschulen des entsprechenden Förderschwerpunktes oder der entsprechenden Förderschwerpunkte einschließlich der Kosten für die Schulgebäude zugrunde zu legen, die der Schulform, Schulstufe, Organisationsform und bei Sonderschulen dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten der Ersatzschule entsprechen. Maßgebend sind die Haushaltskennzahlen für das Vorjahr des Bewilligungsjahres, wie sie im Haushaltsplan für das Bewilligungsjahr ausgewiesen sind.

(3) Weist der Haushaltsplan des Bewilligungsjahres für das Vorjahr des Bewilligungsjahres keine Haushaltskennzahlen für ein dem Angebot der Ersatzschule entsprechendes staatliches Angebot aus, legt die zuständige Behörde den Schülerkostensatz nach den Umständen des Einzelfalles fest. § 15 b bleibt unberührt.“

6. Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 e eingefügt:

„§ 15 a

Höhe der Schülerkostensätze

(1) Die Schülerkostensätze für Ersatzschulen, die einer der Schulformen und Bildungsgänge nach den §§ 14 bis 18 und §§ 20 bis 27 HmbSG entsprechen (allgemeine Ersatzschulen), betragen im Bewilligungsjahr 2004 65 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3. Vom Bewilligungsjahr 2005 an steigen die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen von 70 v. H. in jährlich gleichen Schritten auf 85 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 im Bewilligungsjahr 2011. Die Schülerkostensätze für Ersatzschulen, die einer Sonderschule nach § 19 HmbSG entsprechen (private Sonderschulen), betragen 100 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3.

(2) Sind die für staatliche Schulen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel im Vorjahr des Bewilligungsjahres durch Konsolidierungsmaßnahmen pauschal reduziert worden, so werden die Schülerkostensätze für die betroffenen Schulformen, Schulstufen, Organisationsformen und Förderschwerpunkte um den entsprechenden Vom-Hundert-Anteil gemindert, soweit die Haushaltskennzahlen nach § 15 Absatz 2 Satz 4 die Konsolidierungsmaßnahmen nicht berücksichtigen. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall pauschaler Erhöhungen der öffentlichen Mittel im Vorjahr des Bewilligungsjahres.

§ 15 b

Bildung der Schülerkostensätze in besonderen Fällen

(1) Die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, bemessen sich nach den Schülerjahreskosten für die integrierte Gesamtschule. Dabei werden für die Primarstufe die Schülerjahreskosten für Grundschulklassen an integrierten Gesamtschulen, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Ende derjenigen Jahrgangsstufe, in der spätestens der Realschulabschluss erlangt werden kann, mindestens jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, die Schülerjahreskosten für die Sekundarstufe I und für die folgenden Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 13 die Schülerjahreskosten für die Sekundarstufe II an integrierten Gesamtschulen zugrunde gelegt.

(2) Umfasst das Angebot einer privaten Sonderschule mehrere Förderschwerpunkte im Sinne des § 19 HmbSG und weist der Haushaltsplan des Bewilligungsjahres für das Vorjahr des Bewilligungsjahres keine entsprechende Haushaltskennzahl aus, so wird der Schülerkostensatz gebildet, indem je Förderschwerpunkt der Anteil der förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerschaft der geförderten Schule ermittelt wird und die Schülerjahreskosten für eine staatliche Sonderschule mit mehreren Förderschwerpunkten entsprechend den ermittelten Anteilen zugrunde gelegt werden.

(3) Bei der Förderung privater Grundschulen oder der Sekundarstufe I von Ersatzschulen, die nach dem 31. Dezember 2003 den Ganztagsbetrieb aufgenommen haben, wird der Schülerkostensatz für die entsprechende Schulform und Schulstufe im Ganztagsbetrieb zugrunde gelegt, wenn der voraussichtliche Vom-Hundert-Anteil der Ganztagschulen in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im privaten Schulwesen am Ende des Bewilligungsjahres den Vom-Hundert-Anteil der Ganztagschulen in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im staatlichen Schulwesen am Ende des Vorjahres des Bewilligungsjahres nicht übersteigt. Finanzhilfe nach Satz 1 wird auch dann gewährt, wenn das Ausmaß, in dem das private Ganztagsschulangebot in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im Bewilligungsjahr voraussichtlich erweitert werden wird, das Ausmaß der Erweiterung des staatlichen Ganztagschulangebots in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im Vorjahr des Bewilligungsjahres nicht übersteigt. Haben nach dem 31. Dezember 2003 mehr private Grundschulen oder mehr Sekundarstufen I von Ersatzschulen den Ganztagsbetrieb aufgenommen, als nach den Sätzen 1 und 2 förderungsfähig sind, so wählt die zuständige Behörde das nach diesen Sätzen zu fördernde Angebot oder die nach diesen Sätzen zu fördernden Angebote nach dem Ausmaß der Überschreitung der Förderungsgrenzen sowie danach aus, inwieweit die Förderung eine Stärkung der Angebotsvielfalt im hamburgischen Schulwesen erwarten lässt. Entsteht in einer Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform erstmals nach dem 31. Dezember 2004 ein Förderungsspielraum nach den Sätzen 1 oder 2, so erhalten innerhalb dieser Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform vorrangig die seit dem 31. Dezember 2003 am längsten bestehenden privaten Ganztagschulen Finanzhilfe nach den Sätzen 1 oder 2, wenn nicht die Stärkung der Angebotsvielfalt im hamburgischen Schulwesen die Förderung einer anderen Ganztagschule geboten erscheinen lässt. Wird dem Träger einer Ganztagsgrundschule oder einer Sekundarstufe I im

Ganztagsbetrieb Förderung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht gewährt, so erhält er Finanzhilfe auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die entsprechende Schulform und Schulstufe im Halbtagsbetrieb.

(4) Für die Bemessung der Finanzhilfe für eine Ersatzschule, die nach dem 31. Dezember 2003 Integrationsklassen eingerichtet hat, gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei dem Vergleich der Verhältnisse im staatlichen und im privaten Schulwesen der Vom-Hundert-Anteil der Integrationsklassen an allen Klassen in der entsprechenden Schulform und Schulstufe und das Ausmaß der Erweiterung des Angebots an Integrationsklassen in der entsprechenden Schulform und Schulstufe zugrunde zu legen ist. Wird dem Träger einer Ersatzschule mit Integrationsklassen Förderung nach Satz 1 nicht gewährt, so erhält er für die Integrationsklassen Finanzhilfe auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die entsprechende Regelklasse.

§ 15 c

Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen

Für die Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen, die nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtet worden sind, gilt § 15 b Absatz 3 Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei dem Vergleich der Verhältnisse im staatlichen und im privaten Schulwesen der Vom-Hundert-Anteil der Vorschulklassen an allen Vorschul- und Grundschulklassen und das Ausmaß der Erweiterung des Vorschulklassenangebots zugrunde zu legen ist.

§ 15 d

Berücksichtigungsfähige Schülerzahlen

Finanzhilfe wird für die Zahl von Schülerinnen und Schülern der Ersatzschule geleistet, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Dabei wird in der Regel die Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Herbsterberhebung des Bewilligungsjahres zu fünf Zwölfteln und die Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Herbsterberhebung des Vorjahres zu sieben Zwölfteln angesetzt. Finanzhilfe wird auch für Schülerinnen und Schüler geleistet, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Land auf Grund eines Abkommens Zahlungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Finanzhilfe für diese Schülerinnen und Schüler leistet. Bleiben die Zahlungen dieses Landes hinter der von der Freien und Hansestadt Hamburg für Schülerinnen und Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe erheblich zurück, so ist der auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der Ersatzschule aus diesem Land entfallende Kostensatz um den Vom-Hundert-Satz zu kürzen, um den die von diesem Land geleisteten Ausgleichszahlungen hinter dem Gesamtbetrag der für Schülerinnen und Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe zurückbleiben.

§ 15 e

Minderung der Finanzhilfe

Die Dienstbezüge nach § 10 Satz 1 beurlaubter Lehrkräfte werden in Höhe der Bruttobezüge zuzüglich eines Betrages in Höhe des Zuschlagswertes für Altersversorgung und

Beihilfeleistungen der im Bewilligungsjahr gültigen Personalkostentabelle für den öffentlichen Dienst auf die Finanzhilfe angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Anwärterbezüge von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern im Vorbereitungsdienst, die nach § 10 Satz 2 einer Ersatzschule zur Ausbildung zugewiesen sind, soweit sie selbständigen Unterricht leisten.“

7. §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

8. § 19 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Finanzhilfe wird für ein Haushaltsjahr bewilligt (Bewilligungsjahr) und vorab in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Finanzhilfe wird durch den Grundlagenbescheid und den Festsetzungsbescheid festgelegt. Der Grundlagenbescheid setzt die Schülerkostensätze nach § 15 Absätze 2 und 3 sowie § 15 a und § 15 b fest und enthält einen Hinweis auf die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe für das Bewilligungsjahr. Der Festsetzungsbescheid setzt die Zahl der Schülerinnen und Schüler fest, für die im Bewilligungsjahr nach § 15 d Finanzhilfe geleistet wird, sowie die Höhe der Finanzhilfe nach § 15 Absatz 1 für das Bewilligungsjahr. Ist dem Schulträger für das Bewilligungsjahr ein Betrag ausgezahlt worden, der die im Festsetzungsbescheid festgesetzte Finanzhilfe übersteigt, ist er insoweit zur Erstattung verpflichtet. Die Erstattung soll durch Aufrechnung gegen Finanzhilfeansprüche des Schulträgers in den folgenden Bewilligungsjahren erfolgen.

(2) Der Antrag auf Finanzhilfe muss bis zum 30. September des Vorjahres des Bewilligungsjahres gestellt werden. Er kann frühestens für das auf den Ablauf der Wartefrist folgende Haushaltsjahr gestellt werden.“

9. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wirtschaftliche Bedürftigkeit, den Umfang der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anzuerkennenden Ausgaben und Kosten des Schulbetriebs und der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung erzielbaren Einnahmen sowie das Verwaltungsverfahren zu regeln.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nummern 2 und 4 bis 8 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Ersatzschulen erhalten Finanzhilfe auf der Grundlage derjenigen Schülerkostensätze einschließlich aller Zuschläge, die der für das Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewährten Finanzhilfe zugrunde gelegt worden sind, wenn diese Schülerkostensätze einschließlich der Zuschläge die sich nach diesem Gesetz errechnenden Schüler-

kostensätze übersteigen. Maßgebend sind die Schülerkostensätze einschließlich der Zuschläge, wie sie in den Grundlagenbescheiden nach § 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HmbSfTG für das Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten des Gesetzes festgelegt worden sind. Übersteigen diese einen Anteil von 85 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbPSG, wird bei der Bemessung der Finanzhilfe nur der dem Anteil von 85 v. H. entsprechende Betrag zugrunde gelegt.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden privaten Sonderschulen erhalten für einen Übergangszeitraum Finanzhilfe in der im Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewährten Höhe, wenn dieser Betrag die nach diesem Gesetz zu gewährende Finanzhilfe überschreitet. Beträgt die Überschreitung bis zu 10 v. H., so beläuft sich der Übergangszeitraum auf ein Jahr; beträgt sie mehr als 10 v. H., beläuft sich der Übergangszeitraum auf zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Maßgebend ist die Höhe der Finanzhilfe, wie sie im Festsetzungsbescheid nach § 19 Absatz 1 Sätze 2 und 4 HmbSfTG für das Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten des Gesetzes festgelegt worden ist. Unterschreitet die Zahl der nach § 15 d HmbPSG berücksichtigungs-

fähigen Schülerinnen und Schüler die Zahl der im Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berücksichtigungs-fähigen Schülerinnen und Schüler, verringert sich die Finanzhilfe nach Satz 1 entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Absatz 1 Sätze 5 und 6 HmbPSG bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 18 und 21 HmbPSG bleiben unberührt.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen oder als Schlussbestimmung mit einer gesonderten Regelung hinzuzusetzen.

Begründung

A.

Allgemeine Begründung

I.

Ausgangslage

Die Schülerkostensätze nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 12. September 2001 (HmbSfTG) berechneten sich nach dem Lehrpersonalaufwand je Schülerin und Schüler für die entsprechende staatliche Schulform, Schulstufe und bei beruflichen Schulen Fachrichtung zuzüglich eines Aufschlags für die Gebäudeerrichtungskosten (Bauaufschlag). Für die Organisationsformen Integrationsklassen und Ganztagschulen, für das Angebot besonderer Sprachfördermaßnahmen und für die Aufnahme sozialhilfebedürftiger Schülerinnen und Schüler waren Zuschläge zu den Schülerkostensätzen vorgesehen. Die Förderung von seit dem 1. Januar 2002 eingerichteten Vorschulklassen und die Gewährung der Zuschläge für seit dem 1. Januar 2002 eingerichtete Integrationsklassen und Ganztagschulen stand unter dem Vorbehalt, dass der Anteil privater Vorschulklassen bzw. Integrationsklassen oder Ganztagsplätze an allen Klassen bzw. Plätzen im privaten Schulwesen den entsprechenden Anteil im staatlichen Schulwesen nicht überstieg; bei Ganztagschulen war die Zuschlagsgewährung auch möglich, wenn sich die Ausweitung des privaten Ganztagsplatz-Angebotes im Rahmen der Ausweitung des staatlichen Ganztagsplatz-Angebotes hielt (Haushaltsvorbehalt). Auf diese Weise wurde der gesetzliche Ressourcenvorbehalt, der für die Einrichtung staatlicher Vorschul- und Integrationsklassen sowie staatlicher Ganztagschulen besteht [§ 12 Absatz 5, § 13 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)], auf die Förderung der privaten Schulen übertragen. Die privaten Sonderschulen wurden abweichend von diesem Modell auf der Basis der Betriebsausgaben der Schule gefördert.

Die skizzierten Strukturen sollen aus zwei Gründen verändert werden. Zum einen soll die Förderung der Ersatzschulen mit Ausnahme der Sonderschulen, gemessen an den Ausgaben der Freien und Hansestadt Hamburg für die staatlichen Schulen, wesentlich angehoben werden. Dies entspricht der zu Beginn der 17. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung der Regierungskoalition, die Förderung der Ersatzschulen mit dem Ziel größerer Gerechtigkeit und Vergleichbarkeit zu novellieren. Zum anderen sind die im HmbSfTG vorgegebenen Parameter für die Ermittlung des Lehrpersonalaufwandes an der entsprechenden staatlichen Schule (Pflichtstunden, Unterrichtsstunden, Orientierungsfrequenz) mit der Veränderung der Arbeitszeitbemessung für Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst zum 1. August 2003 entfallen. Eine gesetzeskonforme Berechnung des Lehrpersonalaufwandes nach dem Bewilligungsjahr 2003 wäre deshalb auf der Grundlage des HmbSfTG nicht mehr möglich.

II.

Ziele

Der Gesetzentwurf hält am hamburgischen Modell des Schülerkostensatzes fest, das unmittelbar an die Kosten des staatlichen Schulwesens anknüpft. Die Schülerkostensätze bemessen sich künftig jedoch nicht mehr nach dem Lehrpersonalaufwand der entsprechenden staatlichen Schule, sondern werden als Vom-Hundert-Anteil der Gesamtkosten je Schülerin und Schüler in der entsprechenden staatlichen Schulform, Schulstufe und Organisationsform gebildet. Auf diese Weise werden die Schülerkostensätze – und damit die Finanzhilfe – einer prozentualen Steigerung zugänglich gemacht. Eine Bezugnahme auf die Parameter zur Ermittlung des Lehrpersonalaufwandes entfällt. Der Entwurf sieht eine schrittweise, mehrjährige Erhöhung der Finanzhilfe durch jährlich höher festgesetzte Schülerkostensätze vor.

Der Bauaufschlag und die weiteren erwähnten Zuschläge entfallen. In den Kosten der entsprechenden staatlichen Schule, von denen der für den Schülerkostensatz maßgebliche Anteil gebildet wird, sind sowohl Gebäudekosten als auch Mehrausgaben für Integrationsklassen und Ganztagschulen sowie für Sprachförderangebote enthalten. Der Zuschlag für die Aufnahme Sozialhilfe empfangender Schülerinnen und Schüler ist im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen. Er ist im Hinblick auf die Erhöhung der Finanzhilfe entbehrlich.

Der gesetzliche Haushaltsvorbehalt für die Förderung neuer Ganztagschulen, Integrationsklassen und Vorschulklassen (s. oben) wird in die neue Förderungssystematik übernommen. Für nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtete private Ganztagschulen und Integrationsklassen orientiert sich die Finanzhilfe nur dann an den Schülerjahreskosten für diese kostenintensiven Organisationsformen, wenn der Anteil dieser Organisationsformen an allen Schulklassen bzw. Schulen im privaten Schulwesen im Bewilligungsjahr – jeweils bezogen auf die betreffende Schulform und Schulstufe, bei Ganztagschulen auch Ganztagsform (s. Beschluss des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 28. März 2003) – die im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Bewilligungsjahres zu beobachtenden Anteilsgrenzen nicht überschreitet, oder wenn sich die Erweiterung des Ganztags- bzw. Integrationsklassenangebotes im privaten Schulwesen im Bewilligungsjahr – wiederum in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform – im Rahmen der Erweiterung des jeweiligen Angebotes im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Bewilligungsjahres hält. Die Finanzhilfegewährung für nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtete private Vorschulklassen wird von den entsprechenden Voraussetzungen abhängig gemacht. Vorgesehen ist ein Vergleich des Anteils der Vorschulklassen an allen Vorschul- und Grundschulklassen im privaten Schulwesen im Bewilligungsjahr mit dem Anteil der Vorschulklassen an allen Vorschul- und Grundschulklassen im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Bewilligungsjahres bzw. ein Vergleich des jeweiligen Ausmaßes der Angebots-erweiterung im Bewilligungsjahr (privates Schulwesen) und im Vorjahr des Bewilligungsjahres (staatliches Schulwesen).

Der Entwurf sieht schließlich vor, die privaten Sonderschulen nach demselben Modell zu fördern wie die übrigen Ersatzschulen, um die Förderungsstruktur zu vereinheitlichen. Die Höhe der Betriebsausgaben der privaten Sonderschulen ist deshalb nicht mehr für die Höhe der Förderung, sondern ebenso wie bei den übrigen Ersatzschulen nur noch im Rahmen der Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe von Bedeutung.

Die Änderung des Titels samt der amtlichen Abkürzung entspricht dem Bedürfnis nach einer erleichterten Bezeichnung des Gesetzes in Wort und Schrift.

Für die schrittweise Anhebung der Schülerkostensätze von zuletzt in 2002 durchschnittlich 59 v. H. auf zunächst 65 v. H. im Jahr 2004 und 70 v. H. im Jahr 2005 sowie zur Finanzierung einer Zunahme an Schülern und qualitativer Effekte, wie der Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der Einrichtung neuer Ganztagschulen, stehen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von je 5 Mio. Euro, insgesamt also 10 Mio. Euro, zur Verfügung. Dadurch steigt der Mittelansatz im Haushaltstitel 3160.684.10 „Finanzhilfen für allgemeine Schulen in freier Trägerschaft“ für das Jahr 2004 von derzeit 60.340 Tsd. Euro auf 65.340 Tsd. Euro. Für das Haushaltsjahr 2005 ist von einem Mittelansatz in Höhe von 70.340 Tsd. Euro auszugehen. Die Mehrausgaben sind im Haushaltsplan-Entwurf 2004 und in der mittelfristigen Aufgabenplanung für 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2004 errechnet sich insgesamt ein voraussichtlicher Mittelbedarf in Höhe von rd. 65 Mio. Euro. Für das Jahr 2005 errechnet sich ein voraussichtlicher Mittelbedarf in Höhe von

rd. 70 Mio. Euro. Es ist ein Anstieg der Schülerzahlen in den Jahren 2004 und 2005 um insgesamt 500 weitere Schülerinnen und Schüler unterstellt worden. Darüber hinaus ist im Jahr 2005 mit strukturellen Verschiebungen im privaten Schulwesen hin zu kostenintensiveren Organisationsformen wie z. B. Ganztagschulen zu rechnen. Das Wirksamwerden der genannten Effekte in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 ist mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Das betrifft insbesondere die Verteilung der fiskalischen Belastung auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005, die aber in einer Gesamtschau der Jahre 2004 und 2005 ausgeglichen werden dürfte. Durch Übertragung der gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2004 entstehenden Reste auf das Haushaltsjahr 2005 würde die Gesamtdeckung erreicht.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere Anhebung der Schülerkostensätze in den Jahren 2006 bis 2011 ist mit einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro zu rechnen. Der Haushaltsansatz wird demnach von rd. 73 Mio. Euro im Jahr 2006 auf rd. 85,2 Mio. Euro im Jahr 2011 steigen. Bei dieser Schätzung sind die für das Jahr 2005 angenommenen strukturellen Gegebenheiten fortgeschrieben worden, da die Entwicklung der Schülerzahlen und des Schulformwahlverhaltens im privaten Schulwesen und die Kostenentwicklung im staatlichen Schulwesen für den Zeitraum ab 2006 nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostiziert werden kann. Da die Mehrausgaben ab dem Jahr 2006 in der mittelfristigen Aufgabenplanung noch nicht berücksichtigt sind, ist beabsichtigt, die Finanzierung der Mehrausgaben grundsätzlich durch Umschichtung der frei gewordenen Haushaltsmittel zu sichern, die aus sinkenden Schülerzahlen im staatlichen Schulsystem im Zusammenhang mit der wachsenden Nachfrage nach den steigenden Angeboten im privaten Schulwesen resultieren.

Die Einbeziehung der privaten Sonderschulen in die für die allgemeinen Ersatzschulen geltende Förderungsstruktur wird voraussichtlich zu einer Verringerung der Finanzhilfe führen, deren Ausmaß jedoch nicht vor Ende des Jahres 2003 bekannt sein wird. Da allen privaten Sonderschulen für einen mindestens einjährigen und höchstens zweijährigen Übergangszeitraum der Betrag der Finanzhilfe garantiert wird, den sie für das Jahr 2003 erhalten haben, ist der Gesetzentwurf in Bezug auf die privaten Sonderschulen im Bewilligungsjahr 2004 haushaltsneutral; im Jahr 2005 ist nach derzeitiger Schätzung mit Minderausgaben im Umfang von rd. 400.000 Euro zu rechnen. Die Veranschlagung für 2004 im Haushaltstitel 3160.684.12 „Finanzhilfen für Sonderschulen in freier Trägerschaft“ in Höhe von 12,197 Mio. Euro ist derzeit noch in der mittelfristigen Aufgabenplanung auch für 2005 berücksichtigt. Welche finanziellen Auswirkungen die Einbeziehung der privaten Sonderschulen in das System der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten ab dem Jahr 2006 haben wird, wird zu den Haushaltsberatungen 2005 mitgeteilt werden können.

B.

Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Zu Nummer 1:

Die Änderung des Gesetzestitels in „Hamburgisches Privatschulgesetz“ und der amtlichen Abkürzung in „HmbPSG“ erleichtert die Gesetzesbezeichnung in Wort und Schrift.

Zu Nummer 2: § 14

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 14 Absatz 1 im bisherigen Recht. Mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck der Finanzhilfe in Satz 1 wird klargestellt, dass die öffentlichen

Fördermittel nicht dazu bestimmt sind, die Bildung privaten Vermögens des Schulträgers durch Refinanzierung investiver Ausgaben zu unterstützen. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit bezieht sich nunmehr ausdrücklich auf den Schulträger und nicht mehr auf die Ersatzschule. Satz 2 trägt dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung privater Vorschulklassen Rechnung, die nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtet worden sind.

Der geänderte Absatz 2 nennt nunmehr ebenso wie Absatz 1 den Schulträger als Bezugspunkt der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Der bisherige Satz 2 wird daher überflüssig. Die im bisherigen Satz 3 enthaltene Ermächtigung, die wirtschaftliche Bedürftigkeit und den Umfang der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anzuerkennenden Ausgaben und Abschreibungen durch Rechtsverordnung zu regeln, wurde aus gesetzessystematischen Gründen in die Vorschrift des § 21 a übernommen und begrifflich korrigiert.

Absatz 4 wurde den geänderten Vorschriften über die Berechnung der Finanzhilfe redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3: § 15

Der geänderte Absatz 1 führt das Prinzip fort, einen Förderbetrag je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensatz) festzulegen und diesen mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Förderungsjahr zu vervielfachen. Der Verweis auf § 15 e stellt klar, dass die Bruttobezüge von Lehrkräften, die nach § 10 zur Dienstleistung an der Ersatzschule beurlaubt sind, nicht erst bei der Prüfung der Verwendung, sondern bereits bei der Gewährung der Finanzhilfe in Abzug zu bringen sind.

Absatz 2 ersetzt die bisherigen Regelungen der § 15 Absätze 2 bis 4 und § 16. Mit Satz 1 wird die bisherige Orientierung des Schülerkostensatzes am schülerbezogenen Lehrpersonalaufwand zu Gunsten der Orientierung an allen schülerbezogenen Kosten der Ersatzschule entsprechenden staatlichen Schule aufgegeben. Satz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Schülerjahreskosten. Satz 3 gewährleistet, dass sich die Behörde bei der Bemessung des Schülerkostensatzes an dem mit der Ersatzschule fachlich und kostenmäßig vergleichbaren staatlichen schulischen Angebot orientiert. Die Kosten für die Schulgebäude umfassen dabei eine kalkulatorische Miete, Bauunterhaltungskosten und Betriebskosten. Satz 4 stellt mit dem Verweis auf die Haushaltskennzahlen der Produktinformationen einen unmittelbaren Bezug zum jährlichen Haushaltsplan her und gewährleistet, dass die Kosten für die Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen bei der Bemessung der Privatschulförderung nicht anders veranschlagt werden als bei der jährlichen Haushaltsplanung für das staatliche Schulwesen. Die Bezugnahme auf das Vorjahr des Bewilligungsjahres entspricht der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Regelung. Sie ist notwendig, weil die tatsächlichen Kosten für die Schülerinnen und Schüler an den staatlichen Schulen erst nach Ablauf eines Kalenderjahres genau bekannt sind.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 2. Die Regelung stellt einen Auffangtatbestand für den Fall dar, dass die Ersatzschulen auf Grund ihres besonderen Profils keine Entsprechung zu einem der staatlichen, den Haushaltskennzahlen zugrunde liegenden schulischen Angebote hat und gibt für diesen Fall eine Orientierung an den Umständen des Einzelfalles als sachlich angemessenes Vorgehen vor. Nicht erfasst hiervon sind Ersatzschulen, die keine Entsprechung nach Schulform, Schulstufe und Organisationsform im Hamburgischen Schulgesetz haben. Diese Schulen sind keine Ersatzschulen und haben keinen Anspruch auf Finanzhilfe. Nach Satz 2 gehen die in § 15 b ausdrücklich geregelten besonderen Fälle vor.

Zu Nummer 4:

§ 15 a:

Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 bestimmen die Höhe der Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen. Vorgesehen ist eine allmähliche Steigerung der Schülerkostensätze bis auf einen Anteil von 85 vom Hundert der Schülerjahreskosten ab dem Jahr 2011. Darüber hinaus wird der Begriff „allgemeine Ersatzschule“ definiert. Satz 3 ersetzt die Regelung des § 17 des bisherigen Rechts und bezieht die privaten Sonderschulen in das System der Finanzierung der allgemeinen Ersatzschulen ein. Mit der Festsetzung des Schülerkostensatzes auf 100 v. H. der Schülerjahreskosten wird der Gedanke der Vollfinanzierung, der der bisherigen Förderung zugrunde lag, in das System der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten übernommen. Die Schulgeldeinnahmen der Schulträger werden bei der Ermittlung des Fehlbedarfs im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe nach § 20 berücksichtigt.

Absatz 2 überträgt die bisherige Regelung des § 15 Absatz 5 HmbSFTG auf die Systematik der Förderung nach Schülerjahreskosten. Die Vorschrift ist im Hinblick darauf in das Gesetz aufgenommen worden, dass die endgültige Höhe der staatlichen Beschulungskosten im Vorjahr des Bewilligungsjahres möglicherweise erst nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Bewilligungsjahres bekannt wird.

§ 15 b:

Die Vorschrift geht der Regelung des § 15 Absatz 3 als *lex specialis* vor.

Absatz 1 übernimmt sinngemäß die bisherige Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 1. Satz 2 stellt für die Frage, welche Jahrgänge der Schule förderungsrechtlich der Sekundarstufe I des staatlichen Schulwesens zuzuordnen sind, nicht mehr einheitlich auf das Ende der Jahrgangsstufe 12 ab, sondern auf denjenigen Jahrgang, an dessen Ende nach dem Konzept des Schulträgers spätestens an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen werden kann. Damit wird die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bei Änderung des Ausbildungskonzepts durch den Schulträger vermieden. Die Festlegung auf den spätest möglichen Zeitpunkt der Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung gewährleistet eindeutige Förderungsbedingungen auch für den Fall, dass der Schulträger die Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung am Ende mehrerer Jahrgänge ermöglicht. Außerdem stellt sie einen sachgerechten Ausgleich zwischen der förderungsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Existenzminimums der Ersatzschule einerseits und der Knappheit der öffentlichen Mittel andererseits dar. Die Wiederholung der Realschulabschlussprüfung durch einzelne Schülerinnen und Schüler bleibt bei der förderungsrechtlichen Zuordnung der Jahrgänge außer Betracht.

Absatz 2 regelt die Bildung der Schülerkostensätze für die Förderung privater Sonderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten, sofern die Schulen im Vorjahr des Bewilligungsjahres keine Entsprechung im staatlichen Schulwesen hatten.

Absatz 3 entspricht sinngemäß dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung weiterer privater Ganztagschulen in der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 4 HmbSFTG und trägt damit dem für die Einrichtung staatlicher Ganztagschulen geltenden Ressourcenvorbehalt (§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)), Rechnung. Nach den Sätzen 1 und 2 bemisst sich die Ermittlung der maßgeblichen Förderungsgrenzen anders als im bisherigen Recht nicht mehr nach Ganztagsplätzen, sondern nach Ganztagschulen. Dies wird dem Umstand gerecht, dass Finanzhilfe

nicht für einzelne Plätze einer Ersatzschule, sondern stets für die gesamte Schule geleistet wird. Die Zahl der zusätzlich förderungsfähigen privaten Ganztagschulen wird nicht mehr wie bisher nur innerhalb einer Schulform und Schulstufe, sondern auch innerhalb jeder der drei Formen von Ganztagschule ermittelt, wie der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz sie in seinem Beschluss vom 28. März 2003 definiert hat (gebundene, teilweise gebundene, offene Ganztagsform). Anders als im bisherigen Recht sind für den Vergleich mit den Verhältnissen im privaten Schulwesen nicht mehr die Verhältnisse im staatlichen Schulwesen im Bewilligungsjahr, sondern diejenigen im Vorjahr des Bewilligungsjahres maßgebend: Nur für das Vorjahr des Bewilligungsjahres besteht die für den Erlass des Grundlagenbescheides erforderliche Datenklarheit. Die Bezugnahme auf das Ende des jeweils maßgeblichen Jahres stellt sicher, dass alle Ganztagschulen erfasst werden, die in dem im betreffenden Jahr beginnenden Schuljahr neu eingerichtet worden sind oder – im privaten Schulwesen – voraussichtlich neu eingerichtet werden. Für das Ausmaß der Erweiterung gemäß Satz 2 ist die absolute Differenz zwischen dem Ganztagsanteil im Vorjahr des Bewilligungsjahres und dem Ganztagsanteil in dem diesem Jahr vorangehenden Jahr maßgebend. Mit Satz 3 wird gewährleistet, dass in dem Fall, dass in einem Bewilligungsjahr mehr private Ganztagschulen eingerichtet werden, als im Hinblick auf die maßgeblichen Verhältnisse im staatlichen Schulwesen gefördert werden können, diejenige Schule zusätzlich als Ganztagschule gefördert wird, mit der auf Grund ihrer Größe die geringstmögliche Überschreitung der Förderungsgrenzen erreicht wird, wenn nicht im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer breiten schulischen Angebotspalette die Förderung einer anderen neu eingerichteten Ganztagschule vorzugswürdig erscheint. Satz 4 enthält eine Vorrangregelung für den Fall, dass in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Regelung und der erstmaligen Eröffnung eines Förderungsspielraums in einer Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform mehrere private Ganztagschulen in dieser Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform errichtet worden sind. Die Einbeziehung des Gesichtspunkts der Stärkung der Angebotsvielfalt gewährleistet, dass die Auswahlentscheidungen nach dieser Regelung nach denselben Grundsätzen getroffen werden wie die Auswahlentscheidungen nach Satz 3. Satz 5 verdeutlicht die Rechtsfolge im Fall der Nichtgewährung von Finanzhilfe unter Berücksichtigung des Ganztagsbetriebs.

Absatz 4 entspricht dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung weiterer privater Integrationsklassen in der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 4 HmbSfTG und trägt damit dem für die Einrichtung staatlicher Integrationsklassen geltenden Ressourcenvorbehalt (§ 12 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)), Rechnung. Satz 1 sieht vor, dass – anders als im bisherigen Recht – die vollumfängliche Förderung einer Ersatzschule mit Integrationsklassen nunmehr auch möglich ist, wenn der Anteil der Integrationsklassen in der jeweiligen Schulform und Schulstufe im privaten Schulwesen den entsprechenden Anteil im staatlichen Schulwesen zwar übersteigt, die Erweiterung des Angebots im privaten Schulwesen sich jedoch im Rahmen der Erweiterung im staatlichen Schulwesen hält. Die neu eingerichteten Integrationsklassen werden bei der Ermittlung des Förderungsspielraums mitgezählt. Satz 2 verdeutlicht die Rechtsfolge im Fall der Nichtgewährung von Finanzhilfe unter Berücksichtigung der Einrichtung der Integrationsklassen.

§ 15c:

Die Regelung entspricht dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung weiterer privater Vorschulklassen in der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 3 HmbSfTG und trägt damit

dem für die Einrichtung staatlicher Vorschulklassen geltenden Ressourcenvorbehalt (§ 14 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)), Rechnung. Die Regelung sieht vor, dass – anders als im bisherigen Recht – die vollumfängliche Förderung einer Vorschulklasse nunmehr auch möglich ist, wenn der Anteil der Vorschulklassen im privaten Schulwesen den Vorschulklassenanteil im staatlichen Schulwesen zwar übersteigt, die Erweiterung des Vorschulklassenangebots im privaten Schulwesen sich jedoch im Rahmen der Erweiterung im staatlichen Schulwesen hält. Die neu eingerichteten Vorschulklassen werden bei der Ermittlung des Förderungsspielraums mitgezählt.

§ 15 d:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 7 HmbSfTG.

§ 15 e:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 8 HmbSfTG mit dem Unterschied, dass die Begrenzung des anrechenbaren Bruttogehalts auf ein Jahresmittelgehalt entfällt, da sich die Schülerkostensätze ebenfalls nicht mehr an einem Jahresmittelgehalt als Faktor des Lehrpersonalaufwandes orientieren. Die im Zuschlagswert der jährlichen Personalkostentabellen für den öffentlichen Dienst enthaltenen Ausgaben für Altersversorgung entsprechen bei Beamten der vollen Altersversorgung, bei Angestellten im öffentlichen Dienst den Ausgaben für die Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz.

Zu Nummer 5: (Aufhebung der §§ 16 und 17)

Die Vorschrift des § 16 wird durch die Abschaffung der Zuschläge für besondere Organisations- und Angebotsformen und für die Aufnahme Sozialhilfe empfangender Schülerinnen und Schüler entbehrlich. Die Vorschrift des § 17 entfällt im Hinblick auf die Einbeziehung der privaten Sonderschulen in die Systematik der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten.

Zu Nummer 6: § 19

In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 redaktionell den geänderten Regelungen über die Bildung und die Höhe der Schülerkostensätze und die Berechnung der Finanzhilfe angepasst. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 1. Eine über die regelmäßige Antragsfrist hinaus gehende Höchstfrist, wie sie bis zum 31. Dezember 2003 in § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger vom 1. Oktober 1991 geregelt war, ist mangels praktischer Bedeutung nicht mehr vorgesehen. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 HmbSfTG. Die im bisherigen Satz 3 enthaltene Ermächtigung, das Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, wurde in die Vorschrift des § 21 a übernommen.

Zu Nummer 7: § 21 a

Die Regelung fasst die Verordnungsermächtigungen, die im bisherigen Recht auf zwei Vorschriften verteilt waren (§ 14 Absatz 2 Satz 3, § 19 Absatz 2 Satz 3), zusammen und passt sie den Bedürfnissen der Praxis an. Die bisherigen Begriffe Ausgaben und Abschreibungen werden durch den sachlich zutreffenden Begriff Kosten ersetzt. Entsprechend den Regelungsbedürfnissen der Praxis umfasst die Ermächtigung nunmehr ausdrücklich die Regelung des Umfangs der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung erzielbaren Einnahmen.

Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen)

Zu § 1: In-Kraft-Treten

Satz 1 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der wesentlichen materiellen Änderungen des Gesetzes. Satz 2 ermöglicht durch ein vorgelagertes In-Kraft-Treten u. a. der Verordnungsermächtigung das zeitgleiche In-Kraft-Treten der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

Zu § 2: Übergangsvorschriften

Absatz 1 Satz 1 gewährleistet denjenigen bereits bestehenden allgemeinen Ersatzschulen, für die sich nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung vorübergehend infolge einer Verminderung der Schülerkostensätze eine geringere Finanzhilfe errechnet, mindestens diejenige Förderung, die sie für das Jahr vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung erhalten haben. Mit der Bezugnahme auf die Schülerkostensätze anstatt auf den Gesamtbetrag der Finanzhilfe wird sicher gestellt, dass die Finanzhilfe gleichwohl den Schülerzahlen im jeweiligen Bewilligungsjahr angepasst wird. Auf die Bestandskraft der nach Satz 2 maßgebenden Grundlagenbescheide kommt es nicht an. Entsprechend dem Ziel, die Förderung langfristig auf 85 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 festzulegen, wird in Satz 3 der maximale Umfang der Förderung auf einen diesem Anteil entsprechenden Betrag begrenzt.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 gewährt denjenigen Trägern der bereits bestehenden privaten Sonderschulen, für die sich infolge ihrer Einbeziehung in das System der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten dauerhaft eine geringere Finanzhilfe errechnet, für einen Übergangszeitraum Finanzhilfe mindestens in Höhe des Bewilligungsjahres vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung. Die Gewährleistung von Schülerkostensätzen, wie sie in Absatz 1 für die allgemeinen Ersatzschulen vorgesehen ist, kommt nicht in Betracht,

da die privaten Sonderschulen bisher nicht auf der Basis von Schülerkostensätzen gefördert worden sind. Eine Anpassung der garantierten Finanzhilfe an steigende Schülerzahlen ist nicht vorgesehen. Die in Satz 2 vorgesehene Staffelung des Übergangszeitraums nach dem Ausmaß der Überschreitung trägt den rechtsstaatlichen Geboten der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Rechnung. Auf die Bestandskraft der nach Satz 3 maßgebenden Feststellungsbescheide kommt es nicht an. Mit der Regelung des Satzes 4 wird sicher gestellt, dass die garantierte Finanzhilfe im Fall sinkender Schülerzahlen entsprechend verringert wird. Satz 5 gewährleistet, dass der Träger einer privaten Sonderschule, der nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Anspruch auf Gewährung von Finanzhilfe nach Absatz 2 hat, eine im Laufe des Bewilligungsjahres eingetretene Überzahlung auch dann erstatten muss, wenn diese durch eine zu hohe Schülerzahlenprognose für das Bewilligungsjahr im Grundlagenbescheid entstanden ist.

Der Verweis auf § 18 in Absatz 3 stellt klar, dass Finanzhilfe nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu gewähren ist, wenn der Umfang der durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckten und bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulträgers die sich nach den Absätzen 1 und 2 errechnende Finanzhilfe unterschreitet. Der Verweis auf § 21 verdeutlicht, dass der Anspruch auf Gewährung von Finanzhilfe nach den Absätzen 1 und 2 die Pflicht zur (anteiligen) Erstattung der Finanzhilfe im Umfang einer zweckwidrigen Verwendung, der Entstehung von Minderausgaben oder bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung nicht berührt.

Zu § 3: Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Regelung ermöglicht es insbesondere, die Übergangsvorschriften des Artikels 2 § 2 in die Paragraphenfolge des Stammgesetzes zu integrieren.